

Amtsgericht Gotha

Gotha, 13.01.2025

Az.: 16 K 32/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 08.05.2025	11:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gotha
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2.552/10.000	Wohnung mit Keller	VI	9959, BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage; Anschrift	m ²
Gotha	17, 89/0	Gebäude- und Freifläche 18.-März-Straße 68; 99867 Gotha, 18.-März-Straße 68	262

Zusatz: Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Abstellraum im Keller, be-
zeichnet mit Nr. VI laut Aufteilungsplan

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

ETW in Wohn- und Geschäftshaus;

4 Zi, Küche, Bad, Flur, Wfl ca. 74,95 qm;

BJ ca. 1900, Komplettsanierung ca. 1994/1995;

Nutzung Keller weicht von Aufteilungsplan ab, Feuchtigkeitsschaden Bad u.w.;

Bestandteil des Denkmalsensembles „Gründerzeit Weststadt“ (§ 2 ThürDSchG);

Verkehrswert: 65.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmepunkt ist der 07.11.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.